



KREISVERBAND GOSLAR

SATZUNG

vom 28.11.2008

A. Gebiet, Name und Sitz	3
§ 1 Gebiet, Name und Sitz	3
B. Mitgliedschaft	3
§ 2 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	3
§ 3 Aufnahmeverfahren	3
§ 4 Mitgliedsrechte	4
§ 5 Mitgliederbefragung	4
§ 6 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Austritt	5
§ 9 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 10 Parteiausschluss	5
§ 11 Parteischädigendes Verhalten	6
§ 12 Zahlungsverweigerung	6
§ 13 Weitere Ausschlussgründe	6
C. Gleichstellung von Frauen und Männern	6
§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern	6
D. Aufgaben und Organe des Kreisverbandes	7
§ 15 Aufgaben	7
§ 16 Organe	7
§ 17 Kreisparteitag	7
§ 18 Kreisvorstand	8
§ 19 Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten	9
§ 20 Vereinigungen	9
§ 21 Fachausschüsse	10
§ 22 Kreisparteigericht	10
§ 23 Finanzen	10
E. Verfahrens- und Wahlordnung	11
§ 24 Beschlussfähigkeit	11
§ 25 Abstimmungen	11
F. Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände	12
§ 26 Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände	12
§ 27 Organe	12
§ 28 Mitgliederversammlung	12
§ 29 Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandsvorstand	12
§ 30 Aufgaben des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes	13
G. Auflösung und Inkrafttreten	13
§ 31 Auflösung	13
§ 32 Inkrafttreten	13

A. Gebiet, Name und Sitz

§ 1 Gebiet, Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Landkreises Goslar. Er führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Goslar“ und hat seinen Sitz in Goslar.
- (2) Seine Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihren entsprechenden Namen.

B. Mitgliedschaft

§ 2 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jede/r werden, die/der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie/Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie/er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten.
Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband innerhalb von 8 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist die Bewerberin/der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers.
- (4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 4 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandesämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandesämter gewählt werden können.

§ 5 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Kreisverbandes in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 6 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu entrichten, deren Höhe sich durch Selbsteinschätzung nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Tabelle ergibt.
- (2) Der Kreisvorstand kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag erlassen, ermäßigen oder herabsetzen. Insbesondere kann der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswerte Einkommen sind (Schüler/innen Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende) für die Dauer des ersten Jahres erlassen werden.
- (3) Jede/r Amts- und Mandatsträger/in ist verpflichtet, Sonderbeiträge zu zahlen. Näheres regelt die Finanzordnung der CDU in Niedersachsen.
- (4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem

Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 10 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das Kreisparteigericht.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Parteigerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (4) Näheres regelt die Parteigerichtsordnung.

§ 11 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- b) als Mitglied der CDU gegen eine/n auf der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierte/n Kandidaten/in bei der Wahl als Bewerber/in auftritt,
- c) als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 12 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass sie/er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre/seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre/seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger/in der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 13 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine/n Angestellte/n der Partei gelten.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Die/Der Kreisvorsitzende erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

D. Aufgaben und Organe des Kreisverbandes

§ 15 Aufgaben

Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe,

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder der CDU über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- d) die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
- e) die Arbeit der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten,
- f) die Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane zu beachten und die Beschlüsse durchzuführen.

§ 16 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

§ 17 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Dem Kreisparteitag gehören an:
 - a) die von den Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbänden gewählten Delegierten,
 - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

- (3) Die Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände entsenden auf je angefangene 15 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Maßgebend ist die Mitgliederzahl des Verbandes am 1.1. des laufenden Jahres. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Anteil der nichtgewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisparteitages nicht übersteigen.
- (5) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (6) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn:
 - a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen (Bestimmungen der Landes-, Bundes- und Europawahlgesetze bleiben unberührt.),
 - b) der Kreisvorstand es beschließt,
 - c) mindestens drei der Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.
- (7) Aufgaben sind:
 - a) Wahl des Kreisvorstandes gem. § 18 der Satzung und zweier Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre,
 - b) Beschlussfassung über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Kreistagsfraktion, der Vereinigungen und Fachausschüsse,
 - d) jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - e) Entlastung des Kreisvorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzung und Geschäftsordnung sowie deren Änderungen,
 - g) Wahl der Delegierten für Parteitage und andere Gremien der Partei,
 - h) Beschlussfassung über die Gründung von Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbänden,
 - i) Wahl des Kreisparteigerichtes für jeweils vier Jahre.
- (8) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, am Kreisparteitag teilzunehmen.
- (9) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind von der/dem Kreisvorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu beurkunden.

§ 18 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) der/dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion,
 - f) der/dem Landrätin/Landrat oder stellv. Landrätin/Landrat, sofern sie/er Mitglied der Partei ist,
 - g) 12 Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die unter Absatz 1, a) bis e) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

- (3) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:
- a) die/der Ehrenvorsitzende,
 - b) die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten der das Kreisgebiet betreffenden Wahlkreise,
 - c) die Vorsitzenden der Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände,
 - d) die Vorsitzenden der Vereinigungen, sofern diese auf Kreisebene bestehen:
 1. Junge Union Deutschlands (JU),
 2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
 3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
 4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),
 6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV),
 7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU).
- (4) Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese auf dem nächsten Kreisparteitag durch Neuwahl ersetzt werden.
- (5) Der Kreisvorstand wird von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann der Kreisvorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.
- (6) Die/Der Kreisgeschäftsführer/in wird im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand von der CDU in Niedersachsen eingestellt. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (7) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte.
- (8) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus. Er bestimmt den Sitz der Kreisgeschäftsstelle. Er überwacht den Beitragseinzug und ist verantwortlich für die Abführung der Beiträge an die übergeordneten Parteigliederungen.
- (9) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören. Die/Der Kreisgeschäftsführer/in kann an allen Sitzungen der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

§ 19 Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten

Die Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Kreis-, Landes-, Bundes- und Europawahlen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen.

§ 20 Vereinigungen

- (1) Der Kreisverband Goslar hat folgende Vereinigungen:
- a) Junge Union Deutschlands (JU),
 - b) Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),

- c) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT).
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

§ 21 Fachausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse gebildet werden.
- (2) An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Mitglieder der CDU und geladene Gäste teilnehmen.

§ 22 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern zusammen. Die/Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung (PGO) der Bundespartei.

§ 23 Finanzen

- (1) Der Kreisverband finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Sonderbeiträgen,
 - c) Spenden,
 - d) sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Sonderbeiträge der Ratsmitglieder und der hauptamtlichen Bürgermeister/innen sind an den jeweiligen Stadt-, Samtgemeinde- oder Gemeindeverband zu leisten.
- (3) Spenden fließen in voller Höhe dem Kreisverband zu, soweit die/der Spender/in nichts anderes bestimmt oder vom Kreisvorstand keine andere Verteilung beschlossen wird.
- (4) Wahlkämpfe werden ausschließlich durch Spenden und Sonderbeiträge finanziert.
- (5) Die/Der Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben ist dem Vorstand halbjährlich zu berichten. Die Jahresrechnung des Kreisverbandes sowie die der Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände sind durch die Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Über das Ergebnis ist dem Kreisparteitag bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Rechenschaftsberichte der Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände sind mit allen Unterlagen bis zum 15. Januar des Folgejahres an den Kreisverband abzugeben.

E. Verfahrens- und Wahlordnung

§ 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens sieben Tage (Kreisvorstand) bzw. 14 Tage (Kreisparteitag) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen/Parteitage sind in jedem Fall beschlussfähig. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die/den Vorsitzende/n festzustellen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 25 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) In allen Organen erfolgen Abstimmungen, mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten. In Sachfragen findet immer eine offene Abstimmung statt.
- (3) Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach zwei bis vier Personen zu wählen (z. B. stellvertretende Vorsitzende), so erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen einer Kandidatin/eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Stimmzettel auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf den mehr Namen angekreuzt sind als der nach der Funktion zu Wählenden, sind ebenfalls ungültig. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehr als vier Personen zu wählen (z. B. Beisitzer/innen im Vorstand), so gelten die Sätze 2, 3 und 5 entsprechend. Für einen solchen Wahlgang gilt jedoch: Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Zahl der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig.
- (4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein/e Kandidat/in mehr als noch zu besetzende Sitze. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidatinnen/Kandidaten alle in die Stichwahl miteinbezogen.
- (6) Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (7) Sollte nach einer Stichwahl kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt

sich auch nach diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

- (8) Erhalten mehr Kandidatinnen/Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Vorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

F. Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände

§ 26 Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände

- (1) Die Mitglieder in einer Stadt, Samtgemeinde, Gemeinde oder Ortschaft innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverband.
- (2) Der Kreisvorstand der Christlich Demokratischen Union beschließt über die Abgrenzung der einzelnen Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände.

§ 27 Organe

Organe des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsvorstand.

§ 28 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über alle das Interesse des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
 - b) über den vom Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsvorstand zu erstattenden Jahresbericht,
 - c) über die von der Fraktion der örtlichen Kommunalvertretung zu erstattenden Berichte.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes.
 - b) die Delegierten für den Kreisparteitag, je angefangene 15 Mitglieder eine/n Delegierte/n, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 29 Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandsvorstand

- (1) Der Vorstand des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,

- e) der/dem Vorsitzenden der CDU-Ratsfraktion des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsrates,
- f) drei bis fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a) die/der Ehrenvorsitzende,
- b) die Mandatsträger/innen auf Kreis-, Landes-, Bundes- und Europaebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes wohnen,
- c) die/der Bürgermeister/in oder Stellvertreter/in, wenn sie Mitglieder der CDU sind,
- d) die Vorsitzenden der Vereinigungen, sofern diese auf der entsprechenden Ebene bestehen.

(3) Auf Ortsverbandsebene mit weniger als 50 Mitgliedern ist entgegen Absatz 1 nur ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r und kein/e Schatzmeister/in zu wählen. Hat jedoch der Kreisvorstand durch einen $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss einem Ortsverband ausnahmsweise die Führung einer eigenen Kasse erlaubt, so ist ein/e Schatzmeister/in zu wählen.

§ 30 Aufgaben des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes

Der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kommunalpolitik,
- b) die Mitgliederwerbung,
- c) die Vorbereitung der Kommunalwahlen, einschließlich der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten,
- d) die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder,
- e) die Förderung der Gemeinschaft,
- f) die Durchführung gemeinsamer Sitzungen von Vorstand und Fraktion,
- g) die Kontaktpflege mit den zuständigen Mandatsträger/innen auf Kreis-, Landes-, Bundes- und Europaebene,
- h) die Kontaktpflege mit dem Kreisvorstand und den Vereinigungen auf dieser Ebene.

G. Auflösung und Inkrafttreten

§ 31 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes von einem hierzu einberufenen Kreisparteitag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Kreismitgliederversammlung am 27.11.2008 in Seesen beschlossen worden.

Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes Goslar bisher geltenden Satzungen am 28.11.2008 in Kraft.

- Kreisvorsitzender -

- Stellvertretende Kreisvorsitzende -

Goslar, den 27.11. 2008